



## Datenschutzordnung der TSG Haßloch e.V. (TSG genannt)

### Präambel

Die TSG Haßloch e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

### 1. Welche Daten werden erhoben

Die TSG verarbeitet insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Geburtsdatum, Geschlecht
- Telefonnummer, Mail-Adresse
- Datum Eintritt und Austritt
- Bankverbindung
- Sportart, Zugehörigkeit zu Sportabteilung
- Familienmitgliedschaften (Haushalts-/Familienzugehörigkeit)
- Nachweise für Schüler, Azubi, Studenten über 18 Jahre
- Ggf. Funktion im Verein
- Gesundheitsdaten in besonderen Fällen

Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

### 2. Welche Personen werden erfasst

Die TSG verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, TeilnehmerInnen am Sport- und Kursbetrieb, MitarbeiterInnen (ehrenamtlich und angestellt) sowohl automatisiert in DV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von angefertigten Aufstellungen, ausgedruckten Listen.

### 3. Für welche Zwecke werden die Daten erfasst

- a) Die Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung, des Sport- und Kursbetriebes sowie bei Sportveranstaltungen der TSG erfasst.
- b) Des Weiteren werden personenbezogene Daten der Mitglieder an Landesverbände weitergeleitet, für die Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenzen u.a.) sowie an die Sportversicherung im Falle eines Sportunfalls.
- c) Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Geschäftspartnern (Sponsoren) sowie Helfern im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten der TSG.



## 4. Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- a) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- b) Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Alter und Geburtsjahrgang u.a.
- c) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- d) Auf der Internetseite der TSG werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der AbteilungsleiterInnen und der ÜbungsleiterInnen mit Vor- und Nachname, Funktion, Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

## 5. Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

- a) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem geschäftsführenden Vorstand zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.
- b) Der geschäftsführende Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

## 6. Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- a) Das Vorstandsmitglied für Mitgliederverwaltung und Rechnungswesen sowie die MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle haben Zugriff zu allen personenbezogenen Daten der Mitglieder, Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb sowie sonstigen personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Geschäftsstelle der TSG.
- b) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- c) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- d) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

## 7. Kommunikation per E-Mail

Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail miteinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.



## 8. Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle MitarbeiterInnen in der TSG, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, AbteilungsleiterInnen, ÜbungsleiterInnen), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten. Für die Verpflichtung der ÜbungsleiterInnen sind die AbteilungsleiterInnen zuständig. Unterschriebene Dokumente erhält die Geschäftsführung.

## 9. Datenschutzbeauftragter

Da in der TSG in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

## 10. Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- a) Die TSG unterhält eine zentrale Homepage für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Änderungen dürfen ausschließlich durch geschäftsführenden Vorstand, die MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle und den Administrator vorgenommen werden.
- b) Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der Genehmigung des Vorstandes. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der geschäftsführende Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

## 11. Welche Rechte haben die Mitglieder / registrierte Nichtmitglieder (nur bei Teilnahme an Vereinsaktivitäten)

- a) Mitglieder/registrierte Nichtmitglieder haben das Recht auf Antrag eine kostenlose Auskunft darüber zu erhalten, welche personenbezogenen Daten über sie gespeichert wurden.
- b) Sie haben außerdem das Recht auf Berichtigung falscher Daten und auf die Verarbeitungseinschränkung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten.
- c) Falls zutreffend, können sie auch ihr Recht auf Daten Portabilität geltend machen.
- d) Sollten sie annehmen, dass ihre Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, können sie Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einreichen: Beauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Untere Bleiche 34, 55116 Mainz.
- e) Mitglieder, ehemalige Mitglieder und registrierte Nichtmitglieder haben auch das Recht auf jederzeitigen Widerruf einer erteilten Einwilligung.

## 12. Welche Daten werden an Auftragsverarbeiter überlassen

Die TSG behält sich vor gewisse Tätigkeiten, die sich aus dem Vereinszweck ergeben, an Dritte zu vergeben. Dies sind z.B. der Einzug der Mitgliedsbeiträge und der Kursentgelte, Durchführung der Lohnbuchhaltung, Sicherstellung des Versicherungsschutzes, Abrechnung der Rehasport-Kurse.



## 13. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- a) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- b) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können geahndet werden.

## 14. Datenschutzpannen

- a) Kommt es zu Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (und ist diese mit einem Risiko für die Rechte und Freiheiten von Betroffenen verbunden), dann hat der Verantwortliche bzw. wer es bemerkt hat, unverzüglich den geschäftsführenden Vorstand zu informieren.
- b) Beispiele für Datenpannen:
  - Verlust der Daten (sind noch irgendwo, aber nicht mehr greifbar)
  - Veränderung der Daten (inhaltlich nicht mehr zulässig)
  - Unbefugte Offenlegung (sind nicht mehr geschützt)
  - Unbefugter Zugang zu den Daten (Unbefugte haben Zugriff erhalten)
- c) Die Behörden müssen ab Feststellung der Datenschutzpanne innerhalb von 72 Stunden informiert werden. Dies liegt in der Verantwortung des geschäftsführenden Vorstandes.
- d) Der Vorstand entscheidet auch, ob die betroffenen Personen direkt oder über einen Juristen informiert werden. Hier ist das Risiko von materiellen Folgeschäden und Schadensersatzklagen zu beachten.

## 15. Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Hauptausschuss des Vereins am 06.08.2020 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Haßloch, den 06.08.2020

*Gez. Rudi Einholz*

Rudi Einholz  
1. Vorsitzender